

- die Anordnung des Vollzuges einer auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe (§ 350 StPO),
- die Umwandlung einer nicht zu verwirklichenden Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe (§ 346 StPO),
- die nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe (§ 355 Abs. 1 StPO),
- den Ausspruch der Jugendhaft (§345 Abs. 2 StPO).

Die **Aufnahme** Verurteilter in eine Strafvollzugseinrichtung bzw. ein Jugendhaus zum Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug darf erfolgen, wenn eine dieser rechtskräftigen Entscheidungen verliert. Durch das zuständige Gericht (s. dazu § 164 StPO) wird dazu der Einrichtung des Strafvollzuges ein **Verwirklichungsersuchen** zugestellt (vgl. § 2 Abs. 1 der I.DB zur StPO). Es enthält die mit Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung der Entscheidungsformel und die Aufforderung, die Entscheidung zu verwirklichen und muß gesiegelt sein (vgl. § 2 Abs. 2 der I.DB zur StPO).

Dem Verwirklichungsersuchen werden folgende Anlagen beigelegt:

— das rechtskräftige Urteil oder die Urteilsformel über eine Strafe mit Freiheitsentzug mit einem Auszug aus den Urteilsgründen oder ein Strafbefehl über den Ausspruch einer Haftstrafe

oder

- ein Gerichtsbeschluß sowie alle Einzelurteile mit Gründen oder deren Urteilsformel mit Auszügen aus den Urteilsgründen bei der nachträglichen Bildung einer Hauptstrafe,
- ein Gerichtsbeschluß und ein Urteil mit Gründen oder eine Urteilsformel und ein Auszug aus den Urteilsgründen bei Anordnung des Vollzuges der mit einer Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe,
- ein Gerichtsbeschluß bei Anordnung des Vollzuges einer auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe,
- ein Gerichtsbeschluß über die Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe und ein Urteil mit Gründen oder eine Urteilsformel und einen Auszug aus den Urteilsgründen,